

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 63
DER FLUREN M48,M49,N48 u.N49
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ENGELSBYER STR.,
TWEDT u.ERNST-JESSEN-WEG

M. 1 : 1000

N



AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 19.3.1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 63 ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANFESTSETZUNGEN:

WR	KEINES WOHNGEbiet
WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
MI	MISCHGEbiet
MK	KERNGEbiet
GE	GEWERBEGEbiet
GI	INDUSTRIEGEbiet
SO	SÖNDERGEbiet
SW	WOCHENENDHAUSGEbiet
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	GRÜNFLÄCHE
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	REGENRÜCKHALTEBECKEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
	UND DER ÖFFENTLICHKEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	ZU ERHALTENDER KNIICK

III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	} z.B. DREI GESCH.
III	GRZ	
III	GFZ	GRUNDFLÄCHENZAHLE
o	OFFENE BAUWEISE	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
g	NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
g	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
g	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
	AUFZUEHENDEN FLURSTÜCKSGRENZE
	HAUPTABWASSERLEITUNG, SCHMUTZWASSERLEITUNG
	HAUPTABWASSERLEITUNG, REGENWASSERLEITUNG
	ÖBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	TOPOGRAPHISCHE LINIEN
	SICHTDREIECK u. FREIHALTEFLÄCHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 1. 6. 1970 A. IV BIC - B13 / 04 - 1 (63) ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 8. 10. 1971 A. IV BIC - B13 / 04 - 1 (63) BESTÄTIGT. FLENSBURG, DEN 28. 10. 1971.

STADT FLENSBURG DER MAGISTRAT

OBERBÜRGERMEISTER
STADTBURAT

VERMERK:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG 1968
(BGBl. I S. 1237)

VERFAHRENSVERMERKE:

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26. 1. 1970 UND DIE
GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN
PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRIFFLICHE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT
VOM 12. 11. 1969 BIS 17. 12. 1969 NACH VORHERIGER
AM 8. 11. 1969 BEZUGSLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT
DEM HINWEIS, DASS BEGRIFFEN UND BEDEUTEN IN DER
AUSLEGUNGSSITZUNG BEZUGSLOSSENER BEKANNTMACHUNG WERDEN KÖNNEN
ÖFFENTLICH AUSGELEGNET.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
UND DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 4. 12. 1971 MIT
DER ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE IN KRAFT GETRETEN
UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.